

Statuten des Quartiervereins Fluntern

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen „Quartierverein Fluntern“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Zürich.
2. Der Verein wahrt die Interessen des zürcherischen Stadtquartiers Fluntern gegenüber Behörden und Privaten. Er unterstützt die Bestrebungen zur Gestaltung eines lebendigen Quartiers und führt Veranstaltungen durch.

II. Mitgliedschaft

3. Natürliche und juristische Personen mit Verbundenheit zu Fluntern können Mitglied werden.
4. Es werden folgende Kategorien der Mitgliedschaft unterschieden:
 - a) Natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - b) Familien, Ehepaare oder Partnerschaften als Familienmitglieder
 - c) Juristische Personen als Kollektivmitglieder
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Wird die Aufnahme eines Mitglieds verweigert, kann innerhalb von 30 Tagen an die Generalversammlung rekurriert werden. Diese entscheidet endgültig.
6. Der Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Wer austritt bleibt zur Entrichtung des vollen Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.
7. Mitglieder, welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins ernstlich gefährden, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen im Rückstande sind werden vom Vorstand unter Verlust der Mitgliedschaft von der Mitgliederliste gestrichen.
8. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

III. Organisation

9. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

10. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Abnahme der Jahresrechnung.
 - b) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie die Bestellung der Kontrollstelle.
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - d) die Aenderung der Statuten
 - e) die Auflösung des Vereins.
11. Der Vorstand ist verpflichtet, innert nützlicher Frist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Traktanden verlangt.
12. Die ordentliche Generalversammlung sowie allfällige weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Mitglieder können daraufhin bis 5 Tage vor der Versammlung weitere Traktanden beantragen, die auf die Traktandenliste zu nehmen sind.
13. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr wenn Gesetz und Statuten dies nicht anders bestimmen.
14. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst. An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, Kollektiv- und Familienmitglieder können nur durch eine Person vertreten werden.
15. Der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bezeichneter Stellvertreter oder ein von der Versammlung gewählter Tagespräsident, leitet die Versammlung. Der Vorsitzende stimmt in der Versammlung mit, bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.
16. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es finden alle zwei Jahre Gesamterneuerungswahlen statt, an welchen die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden, in den Zwischenjahren erfolgt die Wahl für ein Jahr. Der Präsident wird von der Generalversammlung auf dieselbe Weise gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
17. Vorstandsbeschlüsse können auf dem Zirkularwege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einsprache erhebt.
18. Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Versammlungen vor, führt deren Beschlüsse aus und hat die laufenden Aufgaben des Vereins zu erfüllen. In dringenden Fällen ist er für alle Geschäfte zuständig, die nicht vom Gesetz oder von den Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

19. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Probleme Arbeitsgruppen einsetzen; deren Vorsitzende, sofern sie nicht Mitglieder des Vorstands sind, können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
20. Der Präsident, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt die Einberufung der Vorstandssitzungen und leitet diese. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
21. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Sie prüfen die Buchführung nebst Belegen und erstatten über ihren Befund der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

IV. Finanzen

22. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Zuwendungen und Beiträgen, Erträgen aus Vereinsaktivitäten und Zinsen.
23. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
24. Das Rechnungsjahr dauert alljährlich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

V. Statutenänderung und Auflösung

25. Die Änderung der Statuten kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie ist mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung im genauen Wortlaut den Mitgliedern schriftlich anzukündigen.
26. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Falls die Versammlung aus diesem Grunde beschlussunfähig ist, muss eine zweite Generalversammlung einberufen werden, welche auf alle Fälle beschlussfähig ist. Die Einberufung zu jeder dieser Generalversammlungen hat mindestens zwanzig Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und durch Publikation im städtischen Amtsblatt zu geschehen. Für den Auflösungsbeschluss sind zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle der Auflösung ist das vorhandene Vermögen zu einem gemeinnützigen Zweck im Interesse der Einwohner und Einwohnerinnen des Quartiers Fluntern zu verwenden.

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Quartiervereins Fluntern vom 19. 04. 2007 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 20. März 1986.